

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die Kaufverträge und Werksverträge werden grundsätzlich nach geltendem Recht (BGB und HGB) geschlossen, das durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt wird.

In Bezug auf die unterschiedlichen Leistungen sind die entsprechenden Abschnitte der Liefer- und Zahlungsbedingungen sinngemäß anzuwenden. Die "einheitlichen Kaufgesetze" haben keine Gültigkeit. Abweichende Bestimmungen des Bestellers, die nicht nachdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden, sind für uns nicht verbindlich.

Verträge kommen nur nach unserer Auftragsbestätigung zustande. Spätere Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebote

Angebote sind freibleibend. Das gleiche gilt für Preislisten, Kataloge und Prospektabbildungen sowie Offertenzeichnungen. Generell garantieren wir für alle Angebote nur eine Gültigkeit von 3 Monaten. Nach dieser Frist werden wir im Auftragsfall die angebotenen Preise neu kalkulieren, sofern nicht anderes vertraglich vereinbart wurde.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Montage zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Falls während der Vertragsdauer Preiserhöhungen u.a. des Vormaterials (Rohstoffe, Energie), Gehalts- oder Lohnerhöhungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände Fabrikation oder Vertrieb verteuern, behalten wir uns vor, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen.

Für die Waren, die kundenbezogen gefertigt werden, gelten Mindestauftragswerte als vereinbart, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannt werden.

Bei Berechnung von anteiligen Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf Werkzeuge selbst. Sie bleiben Eigentum und im Besitz des Lieferanten.

4. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller der, sobald die Ware unser Lager verlässt, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über. Liegen vom Besteller keine Weisungen für den Versand vor, wird die Versendungsart nach bestem Ermessen gewählt, dabei wird aber eine Verantwortung für die billigste Beförderung nicht übernommen.

Etwaige vom Käufer gewünschte Versicherungen gehen zu dessen Lasten. Abholung durch den Käufer bzw. Frei-Haus-Lieferung werden besonders vereinbart und bedürfen der Schriftform.

5. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist gilt immer nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten und beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nutzfrist zu setzen. Die Haftung des Lieferanten bei Nichteinhaltung der Lieferfrist einschließlich Nachfrist ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgemäß geliefert wurde.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige unverschuldete Ursachen beim Lieferer entbinden ihn von seinen Verpflichtungen, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.

6. Liefermenge

Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt.

Kleinstaufträge unter € 25,- werden wir in der Regel nicht per Nachnahme abwickeln und eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- erheben. Dies geschieht wegen Kosteneinsparung und ist kein Misstrauen in ihrer Bonität.

7. Aufgabenstellung bei kundenspezifischer Fertigung

Als Aufgabenstellung bei kundenspezifischer Fertigung sind eindeutige schriftliche bzw. zeichnerische Vorgaben vom Besteller zu übergeben. Ersatzweise ist auch die Fertigung nach Mustern möglich. Schriftliche Vorgaben mit Hinweisen auf frühere ähnliche Lieferungen können nicht als Aufgabenstellung entgegengenommen werden.

Wird von uns ein Entwurf angefertigt, wird er dem Besteller zur Prüfung in geeigneter Form vorgelegt. Die Fertigung erfolgt in diesen Fällen erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Entwurfes durch den Besteller. Zeitliche Verzögerungen, die der Besteller verursacht, werden auf die Lieferfrist aufgeschlagen.

Von uns gefertigte Entwürfe und sonstige Hilfsmittel bleiben, auch bei Bezahlung von Anteilkosten, unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt oder abgezeichnet werden.

Werden bei Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Mustern und sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

Vom Kunden gewünschte Ausdrucke oder Vorlagen von fertigen Ausfallmustern werden mit den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Ist der Besteller mit der Abnahme oder Zahlung in Verzug, steht es dem Lieferer frei, weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung seines Anspruches auf das ihm zustehende Entgelt ein, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Bei Verweigerung steht es ihm frei, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Rücsendungen können nur mit unserer vorherigen Einwilligung und nur frachtfrei vorgenommen werden.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur völligen Erfüllung seiner Forderungen aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Vorher ist Pfändung oder Sicherheitsübertragung untersagt. Zwangsvollstreckung ist dem Lieferer sofort anzuzeigen.

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt dieser zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung die Forderung daraus an den Lieferer ab.

Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien. Der Lieferer erklärt somit den erweiterten Eigentumsvorbehalt zum Vertragsbestandteil.

10. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

Geringfügige Fehler, die die Verwendbarkeit des Erzeugnisses nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Grund zu Beanstandungen.

Offene Mängel müssen dem Lieferer innerhalb einer Woche, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, schriftlich gemeldet werden.

Die Ansprüche aus mangelhafter Leistung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften verjähren nach 6 Monaten, sofern die Garantiefristen unserer Vorlieferanten nicht anders lauten.

Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Für Farbabweichungen von vorliegenden Mustern kann keine Haftung übernommen werden. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel, die bei der Eigenart der Produktion unvermeidbar sind, ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht.

Wird auf Wunsch des Kunden das vom ihm gelieferte Material bzw. Erzeugnis mit einer Schutzfolie versehen oder besondere Verpackungs- bzw. Transportvorschriften vereinbart, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht für Mängel aus unvollständiger Entfernung der Folie bzw. des Verpackungsmaterials oder aus Einwirkung dieser Gegenstände auf das gelieferte Material.

Desgleichen können Maßabweichungen, die im Rahmen der in DIN 7168 (Gütergrad) oder in DIN 825 (Lochabstand) festgelegten Toleranzen liegen, nicht reklamiert werden.

Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer – nach seiner Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Ersatz von Folgeschäden und –kosten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Der Lieferer fertigt nach Zeichnungen, Druckvorlagen und Mustern, die vom Besteller geprüft und als Fertigungsunterlage vom ihm freigegeben sind. Für die konstruktive Gestaltung und die Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen wird vom Lieferer nicht gehaftet.

Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung, dass das uns gelieferte Material fehlerfrei war oder nicht dem neusten Stand der technischen Vorschriften entspricht. Ansprüche, die uns deshalb gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht. Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Datenschutz

Der Lieferer setzt den Besteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden. Der Lieferer versichert, dass das Datenschutzgesetz eingehalten wird.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, Gera.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt.